

Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg
8530 Deutschlandsberg, Kirchengasse 12
Tel.Nr.03462/2606-230, Telefax 03462/2606-550



**Das Land
Steiermark**

GZ.: 11.0-23/2021

Deutschlandsberg, am 10.02.2021

Betr.: Gemeindegebiet Wies;
Straßenpolizeiliche Gesamtverordnung;

STRASSENPOLIZEILICHE VERORDNUNG FÜR DIE GEMEINDE WIES

Aufgrund der § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94b der StVO 1960 in der geltenden Fassung wird verordnet:

Hinweis:

Alle Paragraphen, nach denen keine Gesetzesnorm angeführt ist, beziehen sich auf die StVO.

Die Marktgemeinde Wies gliedert sich in vier Ortsteile.

Teil A – Ortsteil Limberg bei Wies

Teil B – Ortsteil Wernersdorf

Teil C – Ortsteil Wielfresen

Teil D – Ortsteil Wies

Teil A – Ortsteil Limberg bei Wies

Inhaltsangabe:

- § 1 Ortsgebiet
- § 2 Fahrverbot
- § 3 Einfahrt verboten
- § 4 **Vorrang geben**
- § 5 Halt
- § 6 Geschwindigkeitsbeschränkungen
- § 7 Gehweg
- § 8 Geh- und Radweg
- § 9 Schutzweg
- § 10 Kurzparkzone
- § 11 Parkverbot

§ 1

Am Beginn des verbauten Gebietes, wo die örtliche Zusammengehörigkeit mehrerer Bauwerke leicht erkennbar ist, werden nachstehende Ortsgebiete durch das Straßenverkehrszeichen „Ortstafel“ kundgemacht. (Auf der Rückseite des genannten Zeichens ist das Hinweiszeichen „Ortsende“ anzubringen.)

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt somit durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 53 Ziffer 17a bzw. 17b mit der entsprechenden Ortsbezeichnung.

Ortsgebiet Steyeregg

- 1.) B 76 Strkm 36.000
- 2.) B 76 Strkm 36.550
- 3.) Kreuzbergstraße unmittelbar vor der Einbindung in die B 76
- 4.) Neue Siedlung Anwesen Steyeregg 95 und 96

§ 2

Für nachstehende Straße wird ein Fahrverbot (in beiden Richtungen) verfügt.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Verbotsschildern gemäß § 52 lit. a Ziffer 1 „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“. Erforderlichenfalls sind entsprechende Zusatztafeln anzubringen.

- 1.) Im Bereich Garage Anwesen Steyeregg 137c bis Garage Anwesen Steyeregg 89b

§ 3

Am Beginn nachstehender Straße wird die Einfahrt verboten:

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 2 „Einfahrt verboten“.

- 1.) Kreuzbergschneiderweg, auf Höhe Anwesen Kalkgrub 150, südlicher Ast der Gemeindestraße Richtung in der B 76

§ 4

Gemäß § 19 Abs. 4 ist dem Verkehr auf der zweitgenannten Straße der Vorrang zu geben.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. c Ziffer 23 „Vorrang geben“.

Hiezu wird nachdrücklich bemerkt, dass gemäß § 51 Abs. 2 die Vorschriftszeichen „Vorrang geben“ im Ortsgebiet höchstens 10 m und auf Freilandstraßen höchstens 20 m vor der Kreuzung anzubringen sind. Die äußere Form der Zeichen „Vorrang geben“ muss auch von der Rückseite her erkennbar sein.

- 1.) B 76 / Kreuzbergsschneiderweg
- 2.) Kreuzbergsschneiderweg/Kreuzbergsschneiderweg (westlich, alt)
- 3.) B 76 (Strkm 35,4) / Steyereggerweg
- 4.) B 76 / Wolfegger-Siedlungsweg II
- 5.) B 76 / Koinegg-Gaischweg
- 6.) B 76 / Strohwillaweg
- 7.) B 76 / Wimsbergerweg (zweimal)
- 8.) B 76 / Alte-Bundesstraße
- 9.) B 76 / Pezofnikweg
- 10.) L 650 / Eckweberweg
- 11.) Hochmasser/ Tomichlweg
- 12.) Kreuzbergweg / Fastlhöheweg
- 13.) Steyereggerweg / Neue-Siedlungsweg-Weg (westlich)
- 14.) Steyereggerweg / Neue-Siedlungsweg-Weg (östlich)
- 15.) Steyereggerweg / Strohsackweg
- 16.) Steyereggerweg / Strametzweg I (westlich)
- 17.) Steyereggerweg / Strametzweg I (östlich)
- 18.) Steyereggerweg / Neue-Siedlung III
- 19.) Strohwillaweg / Wabneggweg
- 20.) Kreuzbergweg / Kreuzbergsschneiderweg
- 21.) Wolfegger Siedlungsweg II / Ambrosweg
- 22.) Wolfegger Siedlungsweg II / Paulihanselweg
- 23.) **Kreuzbergsschneiderweg / Moserweg**
- 24.) **B76 / Kreuzbergsschneiderweg**

Diese Verordnung gilt jeweils für beide Fahrtrichtungen.

§ 5

Gemäß § 19 Abs. 4 ist vor der Kreuzung mit dem zweitgenannten Straßenzug anzuhalten und dem Querverkehr der Vorrang zu geben.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. c Ziffer 24 „Halt“.

Hiezu wird nachdrücklich bemerkt, dass gemäß § 51 Abs. 2 das Vorschriftszeichen „Halt“ im Ortsgebiet höchstens 10 m und auf Freilandstraßen höchstens 20 m vor der Kreuzung anzubringen sind. Die äußere Form des Zeichens „Halt“ muss auch von der Rückseite her erkennbar sein.

- 1.) B 76 (Strkm 36,0) / Steyereggerweg
- 2.) B76 / Schloss-Limberg-Weg

Diese Verordnung gilt jeweils für beide Fahrtrichtungen.

§ 6

Für nachstehenden Straßenzug wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von ... km/h verfügt.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 10a bzw. 10b "Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)" bzw. "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" von ... km/h.

Geschwindigkeitsbeschränkung 30

- 1.) Kreuzbergweg im Bereich nördlich Anwesen Kreuzberg 34 bis südöstlich Anwesen Kreuzberg 37 südöstlich

§ 7

Auf nachstehenden Straßen wird ein Gehweg verordnet.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. b Ziffer 17 „Gehweg“.

- 1.) Verbindungsweg zwischen Anwesen Steyeregg 144 bis zum Anwesen Steyeregg 140
- 2.) Verbindungsweg zwischen Anwesen Steyeregg 157 bis zum Trafo Steyereggerweg
- 3.) Verbindungsweg zwischen Fastlhöhe bis zum Anwesen Steyeregg 261
- 4.) Verbindungsweg zwischen Anwesen Steyeregg 261 bis Hoferweg

§ 8

Auf nachstehenden Straßen wird ein Geh- und Radweg verordnet.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Aufstellung von Gebotszeichen gemäß § 52 lit. b Ziffer 17a "Geh- und Radweg".

- 1.) Entlang der B 76 vom Anwesen Weixler bei Strkm. 36,828 in Fahrtrichtung Deutschlandsberg bis zur Einmündung in die Gemeindestraße Kreuzberg bei Strkm. 35,966.

§ 9

Nachfolgende Schutzwege werden verordnet.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung der Bodenmarkierungen im Sinne der § 16 Bodenmarkierungsverordnung 1995 und des Straßenverkehrszeichens gemäß § 53 Abs. 1 Ziffer 2a „Kennzeichnung eines Schutzweges“.

- 1.) auf der B76, Strkm 33,240

§ 10

Mit dem Beginn und Ende an den angeführten Stellen wird eine Kurzparkzone 150 Minuten verfügt.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 13d „Kurzparkzone“ bzw. durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 13e „Ende der Kurzparkzone“, wobei diese Kurzparkzone von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr Gültigkeit hat.

1. Parkfläche auf Grundstück Nr. 701/1, KG Mitterlimberg (Ortszentrum).
Ausgenommen von der Kurzparkzone sind Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im Einsatz.

§ 11

Auf folgenden Straßen wird ein Parkverbot verfügt.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 13b „Halten und Parken verboten“.

1. Von Ende der Liegenschaft Steyeregg 99 auf der rechten Seite der Koloniestraße bis zur Einfahrt zu den Häusern 210 bis 215.

Teil B – Ortsteil Wernersdorf

Inhaltsangabe:

- § 1 Ortsgebiet
- § 2 Fahrverbot
- § 3 Fahrverbot für Fahrzeuge ... t Gesamtgewicht
- § 4 Vorrang geben
- § 5 *Geschwindigkeitsbeschränkungen***
- § 6 Halte- und Parkverbot
- § 7 Parkverbot mit Zusatztafel

§ 1

Am Beginn des jeweiligen verbauten Gebietes, wo die örtliche Zusammengehörigkeit mehrerer Bauwerke leicht erkennbar ist, werden nachstehende Ortsgebiete durch das Straßenverkehrszeichen „Ortstafel“ kundgemacht. (Auf der Rückseite des genannten Zeichens ist das Hinweiszeichen „Ortsende“ anzubringen.)

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 53 Ziffer 17a bzw. 17b mit der entsprechenden Ortsbezeichnung.

Wernersdorf

- 1.) L 652 bei Strkm 3.400
- 2.) L 652 bei Strkm 3.964
- 3.) Buchenbergstraße Höhe Dopplerbrücke
- 4.) Unterer Koglweg Höhe Trafo

Kogl

- 1.) Gemeindestraße Unterer Kogl bei Anwesen Kogl 6

2.) Koglweg bei Anwesen Kogl 16

Pörbach

- 1.) Gemeindestraße Pörbach bei Anwesen Pörbach 16
- 2.) Gemeindestraße Pörbach bei Anwesen Pörbach 43

§ 2

Für nachstehende Straße wird ein Fahrverbot (in beiden Richtungen) verfügt.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Verbotsschildern gemäß § 52 lit. a Ziffer 1 „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“. Erforderlichenfalls sind entsprechende Zusatztafeln anzubringen.

- 1.) Alte Landesstraße ab Einmündung in der L652 neu
- 2.) Alte Landesstraße bei Trafo jeweils mit Zusatztafel „ausgenommen Betriebszufahrt und Anrainer“

§ 3

Auf nachstehenden Straßenzügen wird ein Fahrverbot für Fahrzeuge mit über ... t Gesamtgewicht verfügt.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 9c, „Fahrverbot für Fahrzeuge mit über ... t Gesamtgewicht“.

6 t Gesamtgewicht

- 1.) Enzibrücke

14 t Gesamtgewicht

- 1.) Müllerbrücke
- 2.) Dopplerbrücke
- 3.) Mallibrücke

§ 4

Gemäß § 19 Abs. 4 ist dem Verkehr auf der zweitgenannten Straße der Vorrang zu geben.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. c Ziffer 23 „Vorrang geben“.

Hiezu wird nachdrücklich bemerkt, dass gemäß § 51 Abs. 2 die Vorschriftszeichen „Vorrang geben“ im Ortsgebiet höchstens 10 m und auf Freilandstraßen höchstens 20 m vor der Kreuzung anzubringen sind. Die äußere Form der Zeichen „Vorrang geben“ muss auch von der Rückseite her erkennbar sein.

- 1.) L 652 / Alte L 652
- 2.) L 652 / Pörbachweg
- 3.) L 652 / Koglweg (bei Müllerbrücke)

- 4.) L 652 / Koglweg (bei Trafo)
- 5.) L 652 / Zufahrt Wernersdorf
- 6.) L 652 / Weidenbachweg
- 7.) L 652 / Unterer Guntschenbergweg
- 8.) Zufahrt Wernersdorf / Zufahrt Schule
- 9.) Weidenbachweg / Löschannerlweg
- 10.) Buchenbergweg / Sulmstraße
- 11.) Verbindungsweg Pörbach-Buchenberg / Buchenbergweg
- 12.) Höchwirtweg / Buchenbergweg
- 13.) Pörbachweg / Verbindungsweg Pörbach – Buchenberg

Diese Verordnung gilt jeweils für beide Fahrtrichtungen.

§ 5

Für nachstehenden Straßenzug wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von ... km/h verfügt.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 10a bzw. 10b "Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)" bzw. "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" von ... km/h.

30 km/h

- 1.) Buchenbergweg von Einfahrt L 652 bis westlich Einfahrt Jaukweg
- 2.) Kreuzungsbereich Buchenbergweg/Enzi-Siedlungsweg bis westliche Einfahrt Betriebsgelände ECO Park
- 3.) Koglweg im Bereich Anwesen Kogl 77 bis Kreuzung Goschweg/Koglweg
- 4.) Kreuzung Bereich Liegenschaft Kogl 70 bis Kreuzung Kogl 29
- 5.) ***Buchenbergweg im Bereich Anwesen Buchenberg 3, 48 m östlich (Richtung Wernersdorf) sowie 40 m westlich (Richtung St. Oswald) gemessen vom Gebäudeeck des Wirtschaftsgebäudes auf Grundstück Nr. 51/2, KG. Buchenberg, welches der Gemeindestraße am nächsten liegt***

§ 6

In nachstehenden Bereichen ist das Halten und Parken verboten:

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit a Ziffer 13b „Halten und Parken verboten“.

- 1.) Buchenbergweg linksseitig Strkm 7.618 bis Strkm 7.662 (vor der Feuerwehr Wernersdorf)

§ 7

Im nachstehenden Bereich wird das Parken verboten:

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit a Ziffer 13a „Parken verboten“ sowie durch die Anbringung von Zusatzt-

feln mit der Aufschrift „von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr an Schultagen“ und „gilt für den gesamten Hofbereich“.

- 1.) Am gesamten Vorplatz nordöstlich der VS Wernersdorf

Teil C – Ortsteil Wielfresen

Inhaltsangabe:

- § 1 Ortsgebiet
- § 2 Vorrang geben
- § 3 Geschwindigkeitsbeschränkung

§ 1

Am Beginn des jeweiligen verbauten Gebietes, wo die örtliche Zusammengehörigkeit mehrerer Bauwerke leicht erkennbar ist, werden nachstehende Ortsgebiete durch das Straßenverkehrszeichen „Ortstafel“ kundgemacht. (Auf der Rückseite des genannten Zeichens ist das Hinweiszeichen „Ortsende“ anzubringen.)

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 53 Ziffer 17a bzw. 17b mit der entsprechenden Ortsbezeichnung.

Ortsgebiet Wielfresen

- 1.) L652 Strkm 6.830
- 2.) L652 Strkm 7.100
- 3.) Strutz-Gaisbauerweg Höhe Feuerwehrzentrum Splitlager in Richtung L652

Ortsgebiet St. Katharina in der Wiel

- 1.) L652a Strkm 0,700

§ 2

Gemäß § 19 Abs. 4 ist dem Verkehr auf der zweitgenannten Straße der Vorrang zu geben.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. c Ziffer 23 „Vorrang geben“.

Hiezu wird bemerkt, dass gemäß § 51 Abs. 2 die Vorschriftzeichen „Vorrang geben“ im Ortsgebiet höchstens 10m und auf Freilandstraßen höchstens 20 m vor der Kreuzung anzubringen sind. Die äußere Form der Zeichen „Vorrang geben“ muss auch von der Rückseite her erkennbar sein.

- 1.) L 650 / Strutz-Gaisbauerweg
- 2.) L 652 / Kiegerl-Gosch-Strutzenbauer
- 3.) L 652 / Strutz-Gaisbauerweg
- 4.) L 652 / Herbstmühlweg

- 5.) L 652 / Meßnitzgrabenweg
- 6.) L 652 / Kleinerweg
- 7.) L 652 / Raffler-Moorbauerweg
- 8.) L 652/ Graben-Strametzweg
- 9.) L 652/ Deutschmann-St. Anna Weg
- 10.) L 652/ Jakobieweg
- 11.) L 652/ Juriweg
- 12.) L 652 / Schmuckweg
- 13.) L 652 / Köstenbauerweg
- 14.) L 652 / Leitentoniweg
- 15.) L 652 / Polzweg
- 16.) L 652 Steandlhiasl
- 17.) L 652/ Jammerneggweg
- 18.) L 652a/ Hansbauerweg
- 19.) L 652a/ Pfarrhofzufahrt
- 20.) Meßnitzgraben-Mirtlbauerweg / Kollmannweg
- 21.) Meßnitzgrabenweg / Knoppitschweg
- 22.) Strutz-Gaisbauerweg / Eckmichlweg
- 23.) Koch Simaweg-Teschlitzweg
- 24.) Koch-Simmaweg / Zufahrt Jakobier Erna
- 25.) Pauliweg / Gasthaus Messnerweg
- 26.) Dipold / Pauliweg
- 27.) Jakobie / Kochbauerweg
- 28.) Dipold / Pauliweg

Diese Verordnung gilt jeweils für beide Fahrtrichtungen.

§ 3

Für nachstehenden Straßenzug wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von ... km/h verfügt.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 10a bzw. 10b "Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)" bzw. "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" von ... km/h.

30 km/h

- 1.) Tabakscheucherweg im Hofbereich der Familie Roschitz, Unterfresen 62

Teil D – Ortsteil Wies

Inhaltsangabe:

- | | |
|-----|--------------------|
| § 1 | Ortsgebiet |
| § 2 | Fahrverbot |
| § 3 | Fahrverbot für LKW |
| § 4 | Einfahrt verboten |
| § 5 | Vorrang geben |
| § 6 | Halt |

- § 7 Geschwindigkeitsbeschränkungen
- § 8 Kurzparkzone
- § 9 Ortsdurchfahrt Wies
- § 10 Einbiegen verboten
- § 11 Wartepflicht bei Gegenverkehr
- § 12 Geh- und Radweg
- § 13 Halte- und Parkverbot
- § 14 Halte- und Parkverbot mit Zusatztafel (Behindertenparkplatz)
- § 15 Schutzweg

§ 1

Am Beginn des jeweiligen verbauten Gebietes, wo die örtliche Zusammengehörigkeit mehrerer Bauwerke leicht erkennbar ist, werden nachstehende Ortsgebiete durch das Straßenverkehrszeichen „Ortstafel“ kundgemacht. (Auf der Rückseite des genannten Zeichens ist das Hinweiszeichen „Ortsende“ anzubringen.)

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 53 Ziffer 17a bzw. 17b mit der entsprechenden Ortsbezeichnung.

Ortsgebiet Wies

- 1.) L 605 Strkm 5.155
- 2.) L 605 Strkm 6.920
- 3.) L 653 bei Strkm 447 lt. GV L 653
- 4.) B76 Strkm 38.364
- 5.) B76 Strkm 38.657
- 6.) Gaißereggerweg I Strkm 0,400 bei Schlossteich
- 7.) Feldweg II Strkm 0,170 bei Anwesen Feldweg 9
- 8.) Augweg I Strkm 0,280 bei Anwesen Aug 31
- 9.) Kapellenstraße Strkm 0,800 bei Anwesen Kapellenstraße 43
- 10.) Altenmarkter Straße V Strkm 0,060 bei Anwesen Altenmarkt 120
- 11.) Alte Straße I bei Grundstück Nr. 290/6, KG Altenmarkt

Ortsgebiet Aug

- 1.) Augweg I Strkm 0,560 bei Anwesen Aug 62
- 2.) Feldweg II Strkm 0,780 bei Anwesen Feldweg 12
- 3.) Augweg I Strkm 0,860 bei Anwesen Aug 79

Ortsgebiet Vordersdorf

- 1.) L 652 bei Strkm 1.412
- 2.) Kohlenstraße bei Anwesen Vordersdorf 29
- 3.) Höhenstraße bei Anwesen Vordersdorf 39
- 4.) L 652 bei Strkm 1.600
- 5.) Gallerbergweg bei Anwesen Vordersdorf 17

§ 2

Für nachstehende Straße wird ein Fahrverbot (in beiden Richtungen) verfügt.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Verbotsschildern gemäß § 52 lit. a Ziffer 1 „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“. Erforderlichenfalls sind entsprechende Zusatztafeln anzubringen.

- 1.) Zufahrt zu den Wohnhäusern Altenmarkter Straße Nr. 16, 18 und 20; ausgenommen Anrainer;
- 2.) Zufahrt zu den Wohnhäusern Altenmarkter Straße Nr. 12 und Nr. 14; ausgenommen Bewohner;
- 3.) Koglerweg von Anwesen Koglerweg 26 bis Anwesen Steyeregg 171 ausgenommen Anrainerverkehr und Radfahrer;
- 4.) Zufahrt zum Schloss Burgstall ab dem ersten Wehrturm, ausgenommen Zubringer und Bedienstete;
- 5.) für die Gemeindestraße Altenmarkter Straße III ab km 0,130 zum Kindergarten, ausgenommen Anrainer und Radfahrer;
- 6.) Busausfahrt in die B 76 bei Strkm 39,642 – von der B 76 in die Gemeindestraße Grundstück-Nr. 844/7, jeweils links und rechts der Einfahrt laut Lageplan (siehe Beilage § 2 Planbeilage 1)
- 7.) Busausfahrt in die B 76 bei Strkm 39,642 – von der Gemeindestraße Grundstück-Nr. 844/7 in die B 76 einfahrend, jeweils links und rechts der Einfahrt, ausgenommen Linienbusse

§ 3

Auf nachstehenden Straßenzügen wird ein „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge“, verfügt.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrsschildern gemäß § 52 lit. a Ziffer 7a „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge“ mit den entsprechenden Gewichtangaben. Erforderlichenfalls sind entsprechende Zusatztafeln anzubringen.

- 1.) auf der Altenmarkter Straße V, beginnend von der Einfahrt der B 76 auf einer Länge von 95 m bis zur linkskommenden Querverbindung zur B 76, ausgenommen Anrainer

§ 4

Am Beginn nachstehender Straße wird die Einfahrt verboten:

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrsschildern gemäß § 52 lit. a Ziffer 2 „Einfahrt verboten“.

- 1.) Altenmarkter Straße V auf Höhe des Anwesen Altenmarkt 29, mit Zusatztafel 20 m

§ 5

Gemäß § 19 Abs. 4 ist dem Verkehr auf der zweitgenannten Straße der Vorrang zu geben.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrsschildern gemäß § 52 lit. c Ziffer 23 „Vorrang geben“.

Hiezu wird nachdrücklich bemerkt, dass gemäß § 51 Abs. 2 die Vorschriftenzeichen „Vorrang geben“ im Ortsgebiet höchstens 10 m und auf Freilandstraßen höchstens 20 m vor der Kreuzung anzubringen sind. Die äußere Form der Zeichen „Vorrang geben“ muss auch von der Rückseite her erkennbar sein.

Ortsteil Wies:

- 1.) B 76 / Kohlenstraße
- 2.) B 76 / Haidenweg I
- 3.) B 76 / Kapellenweg bei Anwesen Kappellenstraße 43
- 4.) B 76 / Etzendorfweg
- 5.) B 76 / Koglerweg bei Anwesen Koglerweg 22
- 6.) B 76 / Am Waldrand
- 7.) B 76 / Kohlenstraße
- 8.) B 76 / Kowaldstraße
- 9.) B7 6 / Gaißereggweg IV
- 10.) B 76 / Radlpaßstraße V
- 11.) B 76 / Raplpaßstraße I
- 12.) B 76 / Patschweg
- 13.) L 605 / Altenmarkter Straße I
- 14.) L 605 / Altenmarkter Straße V bei Anwesen Altenmarkter Str. 70
- 15.) L 605 / Altenmarkter Straße V bei Anwesen Altenmarkt 120
- 16.) L 605 / Zufahrten zur Angersiedlung (3x)
- 17.) L 605 / Kapellenstraße
- 18.) L 605 / Haselweberweg I
- 19.) L 605 / Wohnhaus Ausfahrt Altenmarkter Straße 22 und 24
- 20.) L 605 / Wohnhaus Ausfahrt Altenmarkter Straße 16, 18 und 20
- 21.) L 605 / Wohnhaus Ausfahrt Altenmarkter Straße 12 und 14
- 22.) L 605 / Altenmarkter Straße III
- 23.) L 605 / Altenmarkter Straße II
- 24.) L 605 / Ausfahrt Wohnhäuser Altenmarkter Straße 4 und 6
- 25.) L 605 / Ausfahrt bei der Altenmarkter Straße 5
- 26.) L 605 / Ausfahrt zum öffentlichen Parkplatz und dem Anwesen Altenmarkter Straße 1
- 27.) L 652 / Am Sonnenhang
- 28.) L 652 / Zufahrt Wohnhäuser Am Sonnengrund 2 - 6
- 29.) L 652 / Zufahrt Wohnhäuser Am Sonnengrund 12 - 28
- 30.) L 652 / Auf der Aue II
- 31.) L 652 / Auf der Aue I
- 32.) L 652 / Zufahrt Wohnhäuser Vordersdorf 97 und 99 (Hofmann)
- 33.) L 652 / Etzendorfweg II
- 34.) L 652 / Kohlenstraße
- 35.) L 652 / Höhenstraße I
- 36.) L 652 / Hubenweg
- 37.) L 652 / Kraßweg II
- 38.) L 653 / Augweg I
- 39.) L 653 / Poscharnikweg
- 40.) L 653 / Lorenzweg
- 41.) L 653 / Am Haselberg II
- 42.) Oberhartstraße / Lambergstraße

- 43.) Gaißereggstraße / Bucheggstraße
- 44.) Gaißereggstraße / Kreuzbergstraße
- 45.) Gaißereggstraße / Primusweg bei Anwesen Gaißeregg 85
- 46.) Gaißereggerstraße/ Primusweg bei Anwesen Gaißeregg 73
- 47.) Augweg I / Feldweg II (Schnabel Kreuz)
- 48.) Altenmarkter Straße V / Kapellenweg bei Anwesen Kapellenstraße 23
- 49.) Altenmarkter Straße V / Kapellenweg bei Anwesen Kapellenstraße 19
- 50.) Altenmarkter Straße V / Altenmarkter Straße IV
- 51.) Altenmarkter Straße V / Sulmstraße
- 52.) Kraßweg I / Etzendorfweg II
- 53.) Kraßweg I / Kraßweg III
- 54.) Kraßweg I / Etzendorfweg I
- 55.) Kraßweg I / Kraßweg V
- 56.) Gaißereggstraße / Gieseleggweg
- 57.) Etzendorfweg I / Koglerweg
- 58.) Gemeindestraße Haiden / Zufahrt Anwesen Hörmsdorf 53
- 59.) Höllbergweg / Alte Straße
- 60.) Lambergweg I / Gieseleggweg I
- 61.) Glashüttenstraße / Wolfgruben
- 62.) KV B 76 / B 76
- 63.) KV B 76 / Bahnhofstraße
- 64.) KV B 76 / Zufahrt Gewerbepark
- 65.) Umfahungsstraße / Zufahrt FMZ

Diese Verordnung gilt jeweils für beide Fahrtrichtungen.

§ 6

Gemäß § 19 Abs. 4 ist vor der Kreuzung mit dem zweitgenannten Straßenzug anzuhalten und dem Querverkehr der Vorrang zu geben.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. c Ziffer 24 „Halt“.

Hiezu wird nachdrücklich bemerkt, dass gemäß § 51 Abs. 2 das Vorschriftszeichen „Halt“ im Ortsgebiet höchstens 10 m und auf Freilandstraßen höchstens 20 m vor der Kreuzung anzubringen sind. Die äußere Form des Zeichens „Halt“ muss auch von der Rückseite her erkennbar sein.

- 1.) L 605 / Alte Straße I
- 2.) L 605 / Bahnhofstraße
- 3.) L 605 / Gaißereggweg I
- 4.) Bahnhofstraße / Sulmstraße
- 5.) B 76 / Radlpaßstraße IV
- 6.) B 76 / Zufahrt Anwesen Radlpaßstraße 30
- 7.) Kraßweg I / Etzendorfweg I
- 8.) L 605 / Ausfahrt zum Friedhof und Feuerwehrhaus
- 9.) L 653 / Feldweg II
- 10.) KV B 76 / Altenmarkterstraße V
- 11.) KV B 76 / Zufahrtstraße Anwesen Radlpaßstraße 30

12.) Umfahrungsstraße / Zufahrt Radelpaßstraße 21a

Diese Verordnung gilt jeweils für beide Fahrtrichtungen.

§ 7

Für nachstehenden Straßenzug wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von ... km/h verfügt.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 10a bzw. 10b "Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)" bzw. "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" von ... km/h.

60 km/h

- 1.) L 605 von Strkm 6,304 bis Strkm 6,950 lt. GV L 605

50 km/h

- 1.) Gaißereggerweg I im Bereich von der Ortstafel Wies (Schlossteich) bis 20 m nördlich der nördlichen Anwesen Gaißeregg 43
- 2.) Kraßweg I im Bereich Höhe Anwesen Kraß 17 bis Anwesen Kraß 110

30 km/h

- 1.) Kapellenstraße im Bereich
 - a. des östlichen Teiles der Kapellenstraße unmittelbar östlich der Zufahrt zu Anwesen Kapellenstraße 4 bis unmittelbar östlich vor der Kreuzung mit der Altenmarkter Straße V
 - b. des westlichen Teiles der Kapellenstraße unmittelbar westlich vor der Kreuzung mit der Altenmarkter Straße V bis unmittelbar östlich der Einmündung in die B 76.
- 2.) L 605 von der Ortseinfahrt Wies bei Strkm. 5.175 bis Strkm. 5.769 für KFZ über 3,5 to
- 3.) Im Bereich der Zufahrt Feuerwehr bis Friedhof
- 4.) Im Bereich der Wohnhäuser Am Anger
- 5.) Im Bereich der Wohnhäuser Am Sonnenhang
- 6.) Kohlenstraße im Bereich Anwesen Kohlenstraße 3 bis Anwesen Kohlenstraße 23
- 7.) Kraßweg I im Bereich Anwesen Kraß 69 bis Anwesen Kraß 86
- 8.) Gaißereggerweg I im Bereich Anwesen Gaißeregg 115 bis Anwesen Lamberg 89
- 9.) Altenmarkter Straße V im Bereich Altenmarkt 36 bis KV B 76 und Ausfahrten B 76 bis Anwesen Altenmarkt 29
- 10.) Sulmstraße vom Anwesen Sulmstraße 2 bis zum Anwesen Sulmstraße 9
- 11.) Augweg I, im Bereich Strkm 0,560 bei Anwesen Aug 62 bis Strkm 0,860 bei Anwesen 79, sowie bis Feldweg II Strkm 0,780 bei Anwesen Feldweg 12
- 12.) Feldweg, im Bereich Strkm 0,090 bei Anwesen Feldweg 7 bis Strkm 0,275 bei Anwesen Feldweg 15
- 13.) Koglerweg I im Bereich Einmündung in Etzendorfweg II bis Einmündung B 76 – Radlpaßstraße, sowie bis nordwestlich Anwesen Kogelweg 26
- 14.) Bahnhofstraße von der Fenniger Kreuzung, L605, Strkm 5.769, Haltelinie auf 155 m bis Loibner Kreuz

§ 8

Jeweils mit dem Beginn und Ende an den angeführten Stellen wird eine Kurzparkzone 150 min. verfügt.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 13d „Kurzparkzone“ bzw. durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 13e „Ende der Kurzparkzone“, wobei diese Kurzparkzone werktags von Montag bis Freitag von 08.00 bis 18.00 Uhr Gültigkeit hat.

1. L 605 Str. Strkm. 5,755 bis Km. 5,210, ausgenommen Grundstücke Nr. 512/2, KG. 61150 Wies
2. L 653 Str. Strkm. 2,804 bis Einmündung L 605
3. Gemeindestraße „Am Schloßberg“ von Strkm. 0,030 bis Einmündung L 605
4. Parkplatz Rathaus: die gesamte Parkfläche mit Ausnahme der ersten Parkfläche angrenzend an das bestehende Carport
5. Parkplatz „Raiba“: die gesamte Parkfläche ohne Ausnahme (siehe Beilage_190627)

§ 9

Die gegenständlichen Verkehrszeichen, betreffend die Ortsdurchfahrt Wies, L 605/L 653 – Marktplatz, werden laut beiliegenden Verordnungsplan vom 12.10.2009 verordnet (siehe Beilage § 9 Planbeilage 1).

§ 10

In nachstehendem Kreuzungsbereich wird das Einbiegen nach rechts verboten.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch das Anbringen eines Verbotsszeichens gemäß § 52 lit. a Ziffer 3b StVO "Einbiegen nach rechts verboten".

- 1.) Ausfahrt Anwesen Altenmarkter Straße 1 Höhe L 605, Strkm 5,800

§ 11

In nachstehendem Kreuzungsbereich wird das Einbiegen links verboten.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch das Anbringen eines Verbotsszeichens gemäß § 52 lit. a Ziffer 3b StVO "Einbiegen nach links verboten".

- 1.) L 605, Strkm 5,800 (rechtsseitig)

§ 12

Auf nachstehender Straße wird Wartepflicht bei Gegenverkehr verordnet.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 5 „Wartepflicht bei Gegenverkehr“.

- 1.) Am Schlossberg, im Bereich der Verengung Gartenmauer und Wirtschaftsgebäude
Schloss Burgstall

§ 13

Auf nachstehenden Straßen wird ein Geh- und Radweg verordnet.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Aufstellung von Gebotszeichen gemäß § 52 lit. b Ziffer 17a "Geh- und Radweg".

- 1.) Sulmweg von der Aufbahrungshalle bis zur Sulmstraße. Der Weg verläuft entlang des linken Sulmufers, unterquert die L 653 und die Eisenbahnbrücke, mündet beim Mietwohnhaus Altenmarkter Straße 5 in die L 605 - dort endet der Geh- und Radweg zunächst, – weitergeführt wird er, von der Sulmbrücke (Schlauerbrücke) bis zur Sulmstraße;
- 2.) Am Anger der Verbindungsweg, beginnend vom Anwesen Am Anger 35, westliche Grenze des Grundstückes Nr. 279/4, bis zur Einbindung Alte Straße an der südlichen Grenze des Grundstückes Nr. 279/6 KG Altenmarkt; ausgenommen landwirtschaftliche Fahrzeuge.
- 3.) Friedhofweg, zwischen Kirche und Friedhof, beginnend ab der Einfahrt Wiedner bis zum Friedhofseingang
- 4.) An der B76 von Strkm 38.565 bis Strkm 38.640 rechtsseitig
- 5.) An der B76 von Strkm 35.966 bis Strkm 36,828 linksseitig

§ 14

Auf folgenden Straßen wird ein Halte- und Parkverbot verfügt.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 13b „Halten und Parken verboten“.

Erforderlichenfalls sind entsprechende Zusatztafeln anzubringen.

- 1.) L 605 von Strkm 5,255 bis Strkm 5,393 linksseitig, ausgenommen Zustelldienst;
- 2.) L 605 Strkm 5.584 bis Strkm 5.662 linksseitig, ausgenommen Zustelldienst;
- 3.) Friedhofweg Strkm 0,030 bis Strkm 0,105 (rechtsseitig)
- 4.) Am gesamten Vorplatz der Feuerwehr Wies, ausgenommen Mitglieder der Feuerwehr Wies
- 5.) Am Marktplatz, an Schultagen von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr und westlich der Mariensäule, ausgenommen für Fahrzeuge, die nach der Bestimmung des § 29b Abs. 4 gekennzeichnet sind
(siehe Beilage § 14 Planbeilage 1)

§ 15

Nachfolgende Schutzwege werden verordnet.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung der Bodenmarkierungen im Sinne der § 16 Bodenmarkierungsverordnung 1995 und des Straßenverkehrszeichens gemäß § 53 Abs. 1 Ziffer 2a „Kennzeichnung eines Schutzweges“.

- 1.) auf der L 605, Strkm 5,254
- 2.) auf der L 605, Strkm 5,451
- 3.) auf der L 605, Strkm 5,520
- 4.) auf der L 605, Strkm 5,622
- 5.) auf der L 605, Strkm 5,750
- 6.) auf der L 605, Strkm 5,866
- 7.) auf der L 605, Strkm 5,940
- 8.) auf der L 605, Strkm 6,295
- 9.) auf der L 653, Strkm 2,695
- 10.) auf der Bahnhofstraße, Strkm 0,050
- 11.) auf der Bahnhofstraße, Strkm 0,320

Der Bezirkshauptmann:
In Vertretung:

(Mag. Sabine Berger)

Ergeht per Mail an:

- 1.) die Marktgemeinde Wies, Oberer Markt 17, 8551 Wies, **mit der Bitte um Aufstellung bzw. Änderung der erforderlichen Verkehrszeichen;**
- 2.) Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft, Schulgasse 28, 8530 Deutschlandsberg;
- 3.) Wirtschaftskammer Steiermark, Regionalstelle Deutschlandsberg, Frauentaler Straße 53, 8530 Deutschlandsberg;
- 4.) Kammer für Arbeiter und Angestellte, Außenstelle Deutschlandsberg, Rathausgasse 3, 8530 Deutschlandsberg;
- 5.) Straßenmeisterei Eibiswald, 8552 Eibiswald
- 6.) Polizeiinspektion Wies, Altenmarkter Straße 27, 8551 Wies
- 7.) Bezirkspolizeikommando Deutschlandsberg, Bahnhofstraße 6, 8530 Deutschlandsberg.

Hinweis: Alle Änderungen wurden fett und kursiv hervorgehoben!